



Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
* PF 10 0964 * 04009 Leipzig

Der Präsident

Leipzig, den 17. August 2023

Tel.: (0341) 2141 236

e-Mail: poststelle@verfg.justiz.sachsen.de

Bearb.:

Aktenzeichen: Vf. 91-II-19
(Bitte bei Antwort angeben)

Anordnung nach § 176 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

In den Verfahren

Vf. 91-II-19

ordne ich gemäß § 10 Abs. 1 Sächsischen Verfassungsgerichtshofsgesetzes i.V.m. § 17 Bundesverfassungsgerichtsgesetz i.V.m. § 176 GVG zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung am 14. und 15. September 2023 an:

1. In dem Verhandlungssaal werden 30 Plätze für die Medienvertreter reserviert. Darüber hinaus werden entsprechend dem jeweiligen Bedarf Plätze für die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, für Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofs, für Bedienstete der Wachtmeisterei des Landgerichts sowie die die Wachtmeisterei bei Bedarf unterstützenden Polizeibediensteten des Freistaates Sachsen zugewiesen.

Für Medienvertreter reservierte Plätze, welche nicht genutzt werden, werden bei Sitzungsbeginn freigegeben.

Sofern in dem Verhandlungssaal die für Medienvertreter und für Besucher der Verfahren zur Verfügung stehenden Plätze belegt sind, werden keine weiteren Medienvertreter und Besucher zur Verhandlung zugelassen.

2. Einlass in den Verhandlungssaal wird 30 Minuten vor Sitzungsbeginn gewährt. Zuschauer werden zum Verhandlungssaal nur zugelassen, soweit sie entsprechend der Hausordnung des Präsidenten des Landgerichts Zutritt zum Dienstgebäude erhalten haben und nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.
 - a) Die vorgenannten Einschränkungen gelten auch bei einem erneuten Betreten des Verhandlungssaales nach Sitzungsunterbrechungen und Pausen.
 - b) Angehörige der Wachtmeisterei des Landgerichts und die diese ggf. unterstützenden Polizeibedienstete des Freistaates Sachsen sind berechtigt, bei tatsachenveranlasstem Verdacht, dass von einer Person eine Gefahr für andere Zuschauer oder für die Verfahrensbeteiligten ausgeht, dieser Person den Zutritt zum Verhandlungssaal zu ver-

wehren oder auf entsprechende Aufforderung einer/s Verantwortlichen des Verfassungsgerichtshofes diese Person aus dem Verhandlungssaal und - nach Maßgabe der Hausordnung des Präsidenten des Landgerichts - aus dem Gerichtsgebäude zu entfernen. Die Entscheidung hierzu trifft das Aufsichtspersonal des Landgerichts oder des Verfassungsgerichtshofs - gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Präsidenten oder seines Vertreters.

3. Das Einbringen von Plakaten, Transparenten oder eine anderweitige Kundgebung im Verhandlungssaal ist untersagt.
4. Von den Einschränkungen zu 2. gelten folgende Ausnahmen:
 - a) Die Mitglieder des Gerichts, die Protokollführung sowie das sonstige Personal des Verfassungsgerichtshofs und des Landgerichts sind von allen Anordnungen ausgenommen.
 - b) Die Prozessbevollmächtigten sind von der Einlasskontrolle sowie der Durchsuchung der Person und der mitgeführten Sachen soweit ausgenommen, als ausschließlich eine Legitimation ohne Festhalten der Daten zu erfolgen hat.
 - c) Ggf. anwesende oder hinzugezogene Polizeibedienstete des Freistaates Sachsen sind von der Einlasskontrolle ausgenommen und dürfen ihre Dienstwaffen mitführen.
5. Um einen ungehinderten Zugang zum Verhandlungssaal zu gewährleisten, ist der unmittelbare Eingangsbereich zügig zu durchschreiten; ein Aufenthalt ist hier nicht gestattet. In diesem Bereich ist auch die Herstellung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen generell nicht gestattet.
6. Für die Herstellung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen im Verhandlungssaal gilt Folgendes:
 - a) Zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen wie folgt zulässig:
 - aa) in der mündlichen Verhandlung, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat und
 - bb) bei der öffentlichen Verkündung von Entscheidungen.
 - b) Bei Foto- und Filmaufnahmen im Verhandlungssaal im Rahmen der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsverkündung darf durch Fotografen, Kameraleute und sonstige Medienvertreter das freie Blickfeld des Gerichts nach allen Seiten, insbesondere zu den Verfahrensbeteiligten, nicht verstellt werden. Der Aufenthalt auf der Richterempore ist nicht gestattet.
 - c) Bei mündlichen Verhandlungen haben Fotografen und Kameraleute ihre Fotoapparate und Kameras nach Beendigung der Feststellung der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten durch den Präsidenten des Gerichts auszuschalten.
 - d) Bei Fotoaufnahmen während der Urteilsverkündung dürfen nur geräuscharme Apparate Verwendung finden. Blitzlicht ist nicht gestattet.
 - e) Entsprechenden Anweisungen der Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen ist Folge zu leisten.

7. Mobilfunktelefone sind während der mündlichen Verhandlung und während der Urteilsverkündung auszuschalten. Laptops/Notebooks/Tablets können im Offline-Betrieb verwendet werden, wenn hiervon keine Störungen ausgehen.
8. Anweisungen der Bediensteten der Wachtmeisterei sowie der diese ggf. unterstützenden Polizeibediensteten zur Umsetzung dieser Anordnung und der Anordnungen des Präsidenten des Landgerichts im Rahmen des Hausordnungsrechts ist Folge zu leisten. Bei Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Anordnung ist die Entscheidung des Präsidenten (oder die seines Vertreters) einzuholen. Polizeibedienstete des Freistaates Sachsen sind berechtigt, im Verhandlungssaal bei Gefahr im Verzug unmittelbar die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen; diese sind auf Aufforderung des Präsidenten umgehend einzustellen.
9. Unberührt bleiben die Anordnungen des Präsidenten des Landgerichts im Rahmen des Hausordnungsrechts insbesondere zum im Gebäude des Landgerichts bestehenden Fotografier- und Filmverbotes, der Zulassung von Ausnahmen hiervon und weitere im Rahmen des Verfahrens ergehende Anordnungen gemäß § 176 GVG.

gez. Dr. Matthias Grünberg